



Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

**Die Katholische Kirche in Deutschland und die Denkmalpflege
Hintergründe, Fakten, Perspektiven**

– *Grundinformation* –

1. Kirchliche Kulturdenkmale aus staatskirchenrechtlicher Sicht

In Deutschland gilt die Sorge um das kirchliche Kulturgut auf der Grundlage der Konkordate und staatskirchenrechtlichen Verträge als „res mixta“. Staatlicherseits werden bei dieser Rechtslage kirchliche Denkmale nicht wie profane Kulturdenkmale behandelt. Dennoch behält sich der Staat die gesetzliche Hoheit über den gesamten Denkmalschutz – also auch der Kirchen – vor. Eine Einschränkung dieser staatlichen Zuständigkeit besteht u. a. in Form von Sonderbestimmungen (sog. „Berücksichtigungsklauseln“) darin, dass bei sakralen Bauwerken gottesdienstliche Belange vorrangig zu beachten sind. Bei der Pflege und Erhaltung von Kirchengebäuden muss vermieden werden, dass ein Kirchengebäude in einen Denkmalaspekt und einen Bereich aufgespalten wird, der nur aufgrund seiner liturgischen Funktionalität der kirchlichen Verfügungsgewalt untersteht.

Die aufgezeigte spannungsvolle Situation konnte in der Vergangenheit überwiegend konstruktiv bewältigt werden, da zwischen staatlichen und kirchlichen Denkmalbehörden im Allgemeinen eine freundschaftliche und fachlich bewährte Kooperation stattfindet – punktuelle Probleme konnten vielfach durch gegenseitige Rücksichtnahme gelöst werden. Überdies ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Kulturhoheit der Länder und der daraus resultierenden Landesdenkmalschutzgesetze in diesen Fragen zwischen den einzelnen Bundesländern Unterschiede bestehen. Generell muss es ein Anliegen sein, längerfristig eine noch bessere Abstimmung von staatlicher und kirchlicher Denkmalverantwortung zu erreichen: Im Sinne des Grundgesetzes, welches die ungestörte Religionsausübung garantiert, sind die Bereiche des Denkmalschutzes und der Kirchenautonomie zu einem Ausgleich zu bringen, der beiden Verfassungsvorgaben gleichermaßen zu ihrem Recht verhilft.

2. Fürsorgepflicht für kirchliche Baudenkmale

Die Erhaltung kirchlicher Kulturgüter ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, das auf Traditionen begründet werden kann: Denn nicht nur für die Kirchengeschichte, auch für die Lokal- und Kulturgeschichte sind kirchliche Kulturgüter seit jeher von herausragender Bedeutung. Sie sind mehr als nur Funktionsträger, die den partikularen Interessen einer Kirchengemeinde dienen. Sie gehören zum Erbe der gesamten Bevölkerung und stehen – schon aus den Intentionen der christlichen Verkündigung heraus – allen Besuchern offen. An ihnen visualisieren und kristallisieren sich kulturelle Identität und kollektives Gedächtnis. In Deutschland ist die staatliche Subvention denkmalpflegerischer Maßnahmen größtenteils Sache der Bundesländer. Die staatlichen Denkmalförderprogramme besitzen haushaltsrechtlich in der Regel den Status einer freiwilligen Leistung. D. h. sie sind im Haushalt vorgesehen, zählen aber nicht zu den aufgrund von Leistungsgesetzen notwendigen Pflichtaufgaben.

Neben den kircheneigenen Baudenkmalen gibt es auch einen kleinen Teil an Kirchengebäuden, für deren denkmalpflegerische Instandhaltung der Staat aufkommt: Für diese ausgewählten kirchlichen Denkmalobjekte trägt der Staat vertraglich festgeschriebene Baupflichten, die jedoch haushaltsmäßig immer wieder neu eingefordert werden müssen. Diese gehen zum Teil auf Vermögensausgleichs-Verhandlungen im Zuge der Säkularisation Anfang des 19. Jahrhunderts zurück, teilweise wurden sie aber auch für besonders bedeutende Kirchengebäude im Rang nationalen Kulturerbes gewährt: So wurde etwa für den Kölner Dom ein eigener Staatsvertrag abgeschlossen. Die staatliche Baupflicht für Kirchengebäude kann als Vollpatronat oder Teilpatronat ausgeübt werden. Im letzteren Fall erstreckt sie sich nur auf bestimmte Bauteile. Eigentümer von Patronats-Kirchengebäuden können der Staat, eine rechtlich eigenständige Stiftung oder eine christliche Kirche oder kirchliche Gemeinschaft sein. Gehört das Kirchengebäude dem Staat oder einer Stiftung, wird der betreffenden christlichen Konfession für kultische Zwecke ein Nutzungsrecht gewährt. Die staatliche Baupflicht für denkmalgeschützte Kirchengebäude wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Neben den staatlichen gibt es auch kommunale Baupflichten, die überwiegend auf Verträge und Gewohnheitsrecht zurückgehen.

Neben den Staatsfinanzen kann der Erhalt von Patronats-Kirchenbauten auch aus parafiskalischen Mitteln wie z. B. Lotterie-Einnahmen gespeist werden. Für Kirchengebäude, die nach Umnutzungsmaßnahmen säkularen kulturellen oder sozialen Belangen dienen, stehen je nach Förderpraxis auch Städtefördermittel der öffentlichen Hand zur Verfügung.

3. Konkrete Maßnahmen zur Erhaltung des kirchlichen Denkmalbestandes

Die Pflege, der Schutz und die wissenschaftliche Erforschung kirchlicher Denkmale befinden sich in Deutschland auf sehr hohem Niveau. In den Kirchenverwaltungen sind schon seit den 1950er Jahren entsprechende Referate und Bauabteilungen, zum Teil eigene Bauämter eingerichtet, die sich der Pflege und Erhaltung denkmalrelevanten Kunstbesitzes widmen und sich durch Sachkenntnis auszeichnen. Durch eine differenzierte Rechtsetzung der Diözesen wird gewährleistet, dass sich der Umgang mit den kirchlichen Kulturgütern – sowohl den beweglichen als auch den immobilien – am liturgisch Gebotenen und denkmalpflegerisch Erforderlichen orientiert.

Seit Mitte der 1980er Jahre wird im Großteil der deutschen (Erz-)Diözesen eine Inventarisierung beweglicher Kulturgüter durchgeführt. Dabei werden die anfänglichen Karteikartensysteme und die mechanische Fotodokumentation zunehmend von volldigitaler Technik abgelöst. Aufgrund der damit gegebenen Abrufbarkeit über öffentliche Datennetze wird nicht nur der wissenschaftlichen Forschung ein unschätzbare Dienst erwiesen, sondern kann auch die Aufklärungsrate nach Diebstählen erheblich erhöht werden. Die modernen Inventarisierungstechniken ermöglichen es auch, ursprünglich zusammengehörige Kulturgüter, die durch die Wirren der Geschichte verstreut wurden, wieder an ihrem angestammten Ort zusammenzuführen. Die Pflege beweglicher Kulturgüter wie Vasa sacra, Paramente und sonstiger Res sacrae wird auch von den Diözesanmuseen betrieben. Etliche dieser Museen verfügen über eigene Restauratoren-Werkstätten. Im übrigen arbeiten die meisten Diözesanmuseen auch mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen und dienen so der Forschung.

4. Status quo: Wandel und Herausforderung

Die katholische Kirche in Deutschland verfügt über 24.500 Gotteshäuser, davon 23.000 Einzeldenkmale im Sinne des staatlichen Denkmalschutzes. Darüber hinaus befinden sich im katholischen Kirchenbesitz weitere knapp 40.000 denkmalgeschützte Gebäude und Liegenschaften, worunter etwa historische Pfarrhäuser, ehemalige Zehnthöfe, klösterliche Wirtschaftsgebäude, Schulen, Krankenhäuser etc. zu subsumieren sind. Die Pflege dieses Denkmalbestandes erfordert denkmalpflegerische Maßnahmen in Höhe von 418 Mio. Euro p. a. In diesem gewaltigen Finanzvolumen sind alleine 79,4 Mio. Euro Umsatzsteuer enthalten.

Der katholischen Kirche wird es immer schwerer, die Mittel für den Erhalt ihres großen Denkmalbestandes aufzubringen. Eine Maßnahme zur Konsolidierung ist unter anderem die Gemeindestrukturreform, bei der durch infrastrukturelle, geographische und personelle Fusionen Ressourcen eingespart werden können. Die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einem Verbund führt allerdings dazu, dass immer mehr Gotteshäuser nicht mehr liturgisch genutzt werden. Aufgrund der dem Denkmaleigentümer auferlegten Pflicht zum Erhalt seines Gebäudeeigentums ist die Kirche jedoch verpflichtet, auch die leer stehenden Gotteshäuser aufwendig instand zu halten. Da dies auf Dauer nicht finanzierbar ist, sucht die katholische Kirche für die betroffenen Gotteshäuser nach Umnutzungs- oder Teilumnutzungskonzepten.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist die permanente Nutzung eines Gebäudes die beste Weise, es nachhaltig im Baubestand zu sichern. Deshalb sind kirchliche Denkmäler, die künftig nicht mehr ihrem ursprünglichen Bestimmungszweck dienen können, umzunutzen. Im Zuge der Umnutzung kommt es freilich sui generis zu Veränderungen an der Bausubstanz, um das Kirchengebäude dem neuen Nutzungszweck sachgerecht zuführen zu können. Da fast 95 % aller katholischen Gotteshäuser denkmalgeschützt sind, unterliegt der Großteil der Umnutzungsmaßnahmen der Aufsicht der Denkmalbehörden.

5. Kirchliche Denkmalpflege und verfasstes Gemeinwesen

- Weil die staatlichen Denkmalförderprogramme nicht zu den aufgrund von Leistungsgesetzen notwendigen Pflichtaufgaben gehören, fielen diese Fördermittel in den vergangenen Jahren regelmäßig Sparbeschlüssen zum Opfer, wurden erheblich gekürzt und werden auch aktuell weiter reduziert. In den meisten Bundesländern ist die staatliche Denkmalförderung für kirchliche Baudenkmäler auf unter 5 % des kirchlichen Denkmalinvestitionsvolumens gesunken. Die für denkmalpflegerische Maßnahmen der katholischen Kirche abgeführte Mehrwertsteuer übersteigt um das bis zu 20fache die derzeit vereinnahmten Zuschüsse der Landesdenkmalämter. Dieses Missverhältnis ist angesichts der gesamtgesellschaftlichen Relevanz kirchlicher Denkmalpflege nicht angemessen.
- Die Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der EU bedürfen einer sach- und marktgerechteren Konzeption sowie einer verlässlichen finanziellen Ausstattung. Dazu gehört auch eine verbesserte Kommunikationspolitik, damit die Kirchengemeinden auch tatsächlich wissen, welche Förderung bei der Sanierung und Umnutzung von Kirchenbauten in Anspruch genommen werden können.
- Kirchenbauten tragen erheblich zur Attraktivität von Innenstädten und Stadtquartieren bei. Kommunalpolitiker und Stadtentwicklungsbeauftragte, die Menschen wieder für ein Leben und Wohnen in der Stadt gewinnen möchten, müssen mehr als bisher die Kirchengemeinden als Akteure für eine integrierte Stadtentwicklungspolitik einbinden.
- Eine Verknüpfung der Problematik stadtbildprägender aufzugebender Kirchen mit der Bundesstiftung Baukultur (ideelle, öffentlichkeitswirksame Unterstützung) ist anzustreben.
- Die sach- und denkmalgerechte Nachnutzung eines Kirchengebäudes könnte wesentlich erleichtert werden durch eine Modifizierung des Baurechts bei Umnutzungsvorhaben hinsichtlich Arbeitsstättenverordnung, Stellplatzverpflichtung, Brandschutz usw.

6. Daten und Fakten

- 418 Mio. EUR pro Jahr wendet die kath. Kirche in Deutschland für die Pflege ihrer behördlich deklarierten Denkmäler auf
- 60.000 Gebäude im Eigentum der kath. Kirche, davon 24.500 Gotteshäuser, davon 23.000 Einzeldenkmale im Sinne des staatlichen Denkmalschutzes
- 20 Kirchengebäude sind UNESCO-Weltkulturerbe (z. T. als Einzelobjekte, z. T. im Ensemble)
- ca. 3.500 Friedhöfe in kath. Trägerschaft, davon 821 denkmalgeschützte Ensembles im Sinne des staatlichen Denkmalschutzes
- ca. 90 Mio Menschen besuchen pro Jahr kirchliche denkmalgeschützte Gebäude in Deutschland
- 8 Bau- und Denkmal-Abteilungen mit Dezernats-/Hauptabteilungs-Status in Diözesan-Verwaltungen
- 17 Baureferate mit Zuordnung zu unterschiedlichen Hauptabteilungen (Finanzen, Immobilien etc.)
- 18 diözesane Kunstkommissionen mit Beratungskompetenz auch in denkmalpflegerischen Fragen
- 27 Diözesan-Konservatoren und -Inventarisatoren
- 25 Bischöfliche Glocken-Beauftragte
- 25 Bischöfliche (Denkmal-)Orgel-Beauftragte
- Seit 2002 sind mehr als 300 ehrenamtliche Initiativen für die Denkmalpflege katholischer Gotteshäuser entstanden
- Die Landesdenkmalämter haben in den meisten Bundesländern ihre Kirchen-Zuschüsse unter 5 % gekürzt
- Die katholische Kirche muss das bis zu 20fache der staatlichen Denkmalszuschüsse indirekt als Umsatz-Steuer auf Renovierungsarbeiten an den Staat abgeben.